

Die eZigarette gehört nicht ins TabPG [1]

Im Zuge der Revision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte (TabPG) widmet sich der Bundesrat auch der eZigarette. Im Vorentwurf des TabPG vom 21.05.2014 findet die eZigarette konkreten Einlass im **Art.3.2.b**:

Den Tabakprodukten gleichgestellt sind

- b) *Produkte ohne Tabak, die wie Tabakprodukte verwendet werden und zum Inhalieren bestimmte nikotinhaltige Substanzen freisetzen (namentlich E-Zigaretten).*

Auf den folgenden Seiten erläutert der SVTA (Swiss Vape Trade Association – Verband für Schweizer Händler und Hersteller für eDampfgeräte [2]) seine Stellungnahme zum TabPG. Bezug nehmend auf den **Erläuternden Bericht zum Vorentwurf** [3] erlaubt sich der SVTA, einzelne Punkte zu widerlegen und mit aktuellen Studien in Frage zu stellen. Ebenfalls nimmt der SVTA einige Punkte im **Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Tabakprodukte** (EKTP) [4] in seiner Stellungnahme auf um darzulegen, wo Analysefehler und Wissenslücken zu fatalen Fehlinterpretationen führen und ein Produkt in eine Gesetzgebung drängen, wo es nicht hingehört. Die eZigarette hat im TabPG nichts zu suchen und muss in einer eigenen Richtlinie angemessen reguliert werden – nach aktuellem wissenschaftlichen Stand und frei von ideologischen Vorstellungen davon, wie ein ‘gesundes Leben’ auszusehen hat.

Stellungnahme des SVTA zum **Erläuternden Bericht zum Vorentwurf**

Der Erläuternde Bericht zum Vorentwurf ist massgeblich für die Formulierung des Gesetzes und für die Gesetzgebungs-Findung. Ebenfalls nimmt der Erläuternde Bericht zum Vorentwurf an verschiedenen Positionen Bezug auf die Stellungnahme der EKTP zur eZigarette. Der Lesbarkeit halber zitiert der SVTA fragliche Stellen aus beiden Berichten und nimmt jeweils in einzelnen Schritten wiederum Stellung dazu:

In der Schweiz verursacht der Tabakkonsum jährlich fast 9'000 Todesfälle, von denen 41% mit Herz-Kreislauf-Krankheiten, 41% mit Krebserkrankungen und 18% mit Atemwegserkrankungen zusammenhängen¹. Diese Zahl ist fast viermal so hoch wie die Gesamtzahl der Todesfälle, die auf Verkehrsunfälle (384), den Konsum illegaler Drogen (193), Aids (76), Tötungsdelikte (245) und Suizide (1360) zurückzuführen sind. Der Tabakkonsum ist die häufigste vermeidbare Todesursache in der Schweiz.

(TabPG Erläuternder Bericht zum Vorentwurf S. 7)

Ausgehend davon, dass der Bundesrat das Wohl des Bürgers über alles stellt und sich darum bemüht, diese erschreckenden Zahlen zu vermindern, ist es dem SVTA ein Rätsel, warum man ein massiv

weniger schädliches Produkt (eZigarette) der Tabakzigarette gleichstellen soll! Welchen Sinn macht es, die praktisch emissionsfreie eZigarette ihrem erwiesenermassen tödlichen Pendant Tabakzigarette auf absolut identischem Weg zu begegnen? Unter dem Begriff 'Harm Reduction' täte der Bundesrat gut daran, seine restriktive Haltung gegenüber der eZigarette noch einmal grundlegend zu überdenken!

Das vorliegende Gesetz regelt nicht nur herkömmliche Tabakprodukte, sondern auch Produkte ohne Tabak, die wie Tabakprodukte verwendet werden und die zum Inhalieren bestimmte Substanzen freisetzen. Falls diese Produkte nikotinhaltige Substanzen freisetzen, sind sie den Tabakprodukten gleichgestellt. Setzen sie keine nikotinhaltigen Substanzen frei, kann der Bundesrat sie für einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes den Tabakprodukten gleichstellen, soweit dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist.

(TabPG Erläuternder Bericht zum Vorentwurf 1.2.2 S. 12)

Dass ein spezifisches Produktegesetz auch Produkte ausserhalb der Spezifikation regelt, erscheint dem SVTA äusserst fragwürdig und willkürlich. Es darf nicht sein, dass ein Produkt mit einem irreführenden Namen (eZigarette) oder der sensorischen Ähnlichkeit wegen in einem Gesetz reguliert wird, in welches es nicht hingehört. Fakt ist, dass die eZigarette keinen Tabak enthält. Insofern darf ein eDampfgerät auch nicht in einem TabPG reguliert werden. Wir regulieren Glühbirnen oder Pferdeäpfel auch nicht im Lebensmittelgesetz und die Parkbank zum gemütlichen Ausruhen untersteht nicht der Finma.

Die Begründung, dass Produkte, die nikotinhaltige Substanzen freisetzen, Tabakprodukten gleichzustellen sind, ist nicht durchführbar und äusserst inkonsequent! Viele Nachtschattengewächse (zu denen auch die Tabakpflanze gehört) wie beispielsweise Tomaten, Auberginen oder Kartoffeln setzen Nikotin frei, wenn sie beim Kochen erhitzt werden. Die durch Passivdampf aufgenommene Menge an Nikotin ist so gering, dass man nur äusserst kleine Mengen Auberginen oral zu sich nehmen muss, um den Nikotinwert im Blut deutlich zu übertreffen [5]. Sollten tatsächlich Produkte, die nikotinhaltige Substanzen freisetzen, durch das TabPG geregelt werden, muss der Bundesrat die genannten Bestimmungen auf sämtliche zum Kochen verwendbaren Produkte anwenden.

Ebenfalls übertrifft sich der Bundesrat im zweiten Teil dieses Abschnittes mit Willkür, wenn er erklärt, dass ebenfalls Produkte, die KEINE nikotinhaltigen Substanzen freisetzen, dem TabPG unterstellenszu wollen. Wo soll das hinführen? Wo bleibt da die Rechtssicherheit? Sämtliche Nebelmaschinen für die Disco, für Kinosäle oder im Theater (die de facto seit Jahrzehnten mit den gleichen Substanzen arbeiten wie die eDampfgeräte!) könnten ebenfalls plötzlich willkürlich ins TabPG fallen. Der SVTA steht diesen Aussagen äusserst kritisch gegenüber und besteht auf die Klärung der absolut inkonsequenten Formulierung des gesamten Abschnittes!

Diese Produktkategorie umfasst vor allem die elektronischen Zigaretten (eZigaretten) die wie Zigaretten oder Füllfederhalter aussehen können, sowie deren Nachfüllungen. Ebenfalls in diese Kategorie fallen die elektronischen Zigarren (EZigarren) und die elektronischen Wasserpfeifen (E-Shishas) sowie deren Nachfüllungen. Diese Produkte enthalten keinen Tabak, können jedoch nikotinhaltig sein. eZigaretten sind in der Schweiz seit 2005 bekannt und werden oft über das Internet bestellt. Sie werden in China, aber auch in Europa und in den Vereinigten Staaten produziert. Gemäss den Angaben der Hersteller sollen sie eine gesunde Alternative zum Tabakkonsum darstellen. Sie

bestehen aus einem batteriebetriebenen Gerät und einer auswechselbaren Patrone, die Hilfsstoffe, Aromen und meist auch Nikotin enthält. Wenn der Benutzer am Mundstück zieht, inhaliert er die in der Patrone enthaltenen Stoffe, die durch eine elektrische Heizspirale verdampft oder erhitzt werden. Die Qualität dieser Produkte ist sehr unterschiedlich.

(TabPG Erläuternder Bericht zum Vorentwurf 1.2.2 S. 12)

Die Produktpalette im Segment eZigarette ist weitaus grösser. Geräte werden oft auch im benachbarten EU-Ausland oder sogar in der Schweiz hergestellt. Ebenfalls befindet sich einer der grössten Hersteller von nikotinhaltiger Flüssigkeit in der Schweiz [6]. Wie bei allen Geräten, die auf der ganzen Welt hergestellt werden, gibt es auch hier qualitative Unterschiede. Der SVTA begrüsst eine Qualitätskontrolle der Geräte. Dies jedoch innerhalb des TabPG zu tun, scheint äusserst fragwürdig, reichen doch Grundlagen der CE-Kennzeichnung [7] durchaus aus.

Der SVTA begrüsst ebenfalls eine Regulierung der nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten. Die aktuelle Marktsituation zeigt klar auf, dass Spielregeln für ein mit Nervengift versetztes Produkt von Nöten sind. Die Deklaration der Gefahren des Nikotins, des Nikotingehalts, den verschiedenen Grundstoffen sowie eines Warnhinweises bezüglich kindersicherer Aufbewahrung (Gefahrenhinweis bei Verschlucken) sollten jedoch durchaus ausreichen. Ob der Bundesrat dies jedoch im TabPG regulieren muss, ist mehr als fraglich.

Die zu verdampfenden Flüssigkeiten von E-Zigaretten enthalten eine Mischung aus Propandiol (Propylenglycol), Glycerol und Wasser in unterschiedlichen Konzentrationen sowie aus Aromen und allenfalls Nikotin. Die kurzfristigen, negativen Folgen für die Gesundheit sind Trockenheit und lokale Irritationen, Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Husten.

Zu den Langzeitriskien von E-Zigaretten und anderen gleichartigen Produkten ist zurzeit wenig bekannt. In den bisher verfügbaren Studien wurde aufgezeigt, dass diese Produkte toxische Stoffe enthalten können, wie z. B. Nitrosamine (nur Spuren), Acrolein und Formaldehyd. Schadstoffe sind vor allem dann nachweisbar, wenn die Flüssigkeit zu stark erhitzt wird und somit eine Art Verbrennung stattfindet. Ausserdem wurde Nikotin in E-Zigaretten festgestellt, die als nikotinfrei deklariert waren. Werden nikotinhaltige Nachfüllungen versehentlich verschluckt, besteht die Gefahr einer akuten Nikotinvergiftung.

(TabPG Erläuternder Bericht zum Vorentwurf 1.2.2 S. 12/13)

Tatsächlich treten bei intensivem Dampfen ab und zu genannte Nebenwirkungen wie Trockenheit in Rachen und Nase, Kopfschmerzen oder Husten auf. Nur merkt das der Nutzer meist vor dem Auftreten zu intensiver Nebenwirkungen und passt sein Verhalten intuitiv selbständig an. Beispielsweise durch vermehrte Flüssigkeitsaufnahme oder längere Pausen zwischen den Zügen.

In diesem Sinn zitieren wir auch die Position der Eidgenössischen Kommission für Tabakprävention:

Die kurzfristigen, negativen Folgen für die Gesundheit sind Trockenheit und lokale Irritationen (u.a. Trockenheit in Rachen, Nase), Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Husten. Wenn unreines Glycerol verwendet wird oder wenn das Liquid durch den Benutzer verändert wird, kann dies zur Folge haben, dass Öl inhaliert wird, was zu einer lipoiden Pneumonie führen kann.

(Elektronische Zigaretten: Position der Eidg. Kommission für Tabakprävention, 1.f, S.1)

Jedes Genussmittel kann bei unsachgemäßem Gebrauch entsprechend schwere Nebenwirkungen entfalten. Man denke da wieder an frei erhältliche Genussmittel wie Alkohol, Zucker, Fett oder gar Lebensmittel wie Fleisch, Milch, Eier etc. Ist es im LMG nötig darauf hinzuweisen, dass beim Genuss

von rohem oder verdorbenem Fleisch schlimmste Nebenwirkungen (bis hin zum Tod) auftreten können? Man kann, falls man will, mit einem Kugelschreiber einen Menschen erstechen oder sich mit Wasser vergiften. Ist es also nötig, die Bevölkerung davor zu warnen, dass ein Kugelschreiber als tödliche Waffe eingesetzt werden KANN? Die e-Zigarette ist nicht dafür konzipiert worden, Öl zu verbrennen oder gar Arzneimittel oder Drogen zu verdampfen. Sie ist ebenfalls NICHT konstruiert worden, um damit weit über der Temperaturgrenze Trägerstoffe oder Liquid zu verbrennen – denn das merkt der Nutzer sofort und stellt den Betrieb umgehend ein. Trotzdem KANN man damit unsachgemäss hantieren. Es ist aber nicht die Aufgabe der eidgenössischen Tabakprävention oder des Bundesrates darauf hinzuweisen, was man alles mit dem Gerät anstellen KÖNNTE, sondern ein Produkt im Rahmen der für das Produkt vorgesehenen Spezifikation zu beurteilen. Man mag sich gar nicht vorstellen, welchen Katalog man als Beipackzettel zu einer Spitzhacke legen müsste, wollte ein Amt vor Gefahren durch unsachgemässen Gebrauch warnen!

Des Weiteren ist anzufügen, dass der Anteil an gefundenen toxischen oder gar kanzerogenen Stoffen und Verbindungen dermassen verschwindend gering ist, dass die Werte von Inhalationsarzneimitteln ihn oft um das Hundert- oder gar Tausendfache überschreiten und er somit als unbedenklich gilt [8]! Will der Bundesrat also tatsächlich ein Produkt, welches nachweislich in den meisten Werten weit unterhalb der Grenzwerte geprüfter Inhalationsarzneimittel und definitiv um das hundert- bis tausendfache unterhalb der Werte der Tabakzigarette liegt, der Tabakzigarette gleichstellen? Der SVTA lehnt diese Einstellung entschieden ab.

Die Experten der Tabakprävention sind in Bezug auf eZigaretten geteilter Meinung. Einige sehen in diesen Produkten ein Instrument mit einem Potential, Gesundheitsrisiken zu reduzieren. Andere sehen die Gefahr, dass die E-Zigarette den Einstieg in die Tabakabhängigkeit fördert und das Rauchen re-normalisiert. In einem Punkt sind sich die Fachleute allerdings einig: Nikotinhaltige e-Zigaretten sind deutlich weniger schädlich als herkömmliche Zigaretten. Im Rahmen einer Studie, die nach dem Modell der Delphi-Methode von September 2013 bis Februar 2014 von der universitären medizinischen Poliklinik Lausanne durchgeführt wurde (Prof. Jacques Cornuz, Direktor, und Dr. Jérémie Blaser), die «SwissVap Study», wurden 40 Schweizer Fachleute für Tabakprävention befragt. Diese vertraten übereinstimmend die Auffassung, der Markt für nikotinhaltige elektronische Zigaretten in der Schweiz müsse liberalisiert werden. Die Regelung für diese Produkte sollte jedoch gewisse Bedingungen erfüllen: Verbot des Verkaufs an Minderjährige, Festlegung von Qualitätsstandards, Beschränkung der Werbung, Verbot des Konsums im öffentlichen Raum und Erhebung einer spezifischen Abgabe, die zur Finanzierung der Forschung bestimmt ist. Die EKTP unterstützt die Schlussfolgerungen dieser Studie.

(TabPG Erläuternder Bericht zum Vorentwurf 1.2.2 S.13)

Äusserst fragwürdig ist, weshalb zu der Studie vom September 2013 von der medizinischen Poliklinik Lausanne keine Vertreter aus der eZigarettenbranche eingeladen wurden. Da die eZigarette mit Tabak so viel Ähnlichkeiten wie Leberwurst mit einem lebendigen Huhn hat, wäre es bestimmt sinnvoll gewesen, auch einen Einblick in die Studie zu erhalten, wie die Geräte tatsächlich funktionieren – von Menschen, die sich damit auskennen.

Der SVTA hält nichts vom Irrglauben, die eZigarette solle als Einstieg in die Tabakabhängigkeit führen oder das Rauchen re-normalisieren. Es gibt absolut keine Belege (höchstens unbegründete Bedenken), dass Jugendliche den Weg über die eZigarette zum Tabakprodukt gehen würden! Das ist eine absolut unhaltbare These! Fakt ist, dass es diverse Studien darüber gibt, wie viele Nichtraucher mit der e-Zigarette angefangen haben, regelmässig nikotinhaltige Flüssigkeiten zu verdampfen. [9],

[10], [11] Die Zahl ist so gering, dass man getrost davon ausgehen kann; die e-Zigarette ist so konzipiert, dass mit überwältigender Mehrheit langjährige Raucher vom Tabak auf das weit weniger schädliche Produkt 'e-Zigarette' umsteigen, als dass Nichtraucher mit der e-Zigarette in die Nikotinsucht oder gar Tabaksucht driften. [12]

Des Weiteren ist die Abhängigkeit, die man Nikotin zuschreibt, längst nicht wissenschaftlich erwiesen, wie der Bundesrat vielleicht fälschlicherweise annimmt. Nikotin, verbrannt und inhaliert in einem Tabakprodukt mit allen dazugehörigen Zusatzstoffen, entfaltet eine völlig andere suchtauslösende Wirkung als das beim Dampfen inhalierte 'saubere' Nikotin. [13], [14]

Auch die sogenannte 'tödliche Nikotinsucht', die namhafte Organisationen der Heroinsucht beinahe gleichstellen, ist anscheinend bei Pharmaprodukten wie Kaugummi, Spray oder Pflaster kein Problem. In der Apotheke verkauft ist Nikotin (in seiner reinen Form) anscheinend weit weniger schlimm als in der e-Zigarette (obwohl auch hier das Nikotin in seiner reinen Form geliefert wird und das in sehr hohen Dosen!) [15]

Qualitätsstandards und ein Verkaufsverbot an Minderjährige sind zu begrüssen. Allerdings und in Anbetracht der Tatsache, dass das Exhalat der eZigarette nach heutigem wissenschaftlichen Stand für Dritte als unschädlich zu betrachten gilt, kann ein Verbot im öffentlichen Raum kaum auf rechtlicher Grundlage beruhen und scheint äusserst willkürlich. Der SVTA plädiert in dieser Entscheidung ganz einfach auf das gültige Hausrecht.

Der SVTA anerkennt den Gedanken an eine spezifische Abgabe auf eZigaretten-Liquid. Jedoch ausschliesslich zur Förderung produktspezifischer Forschung. Keinesfalls sollen Abgaben auf eZigaretten-Verbrauchsmaterial oder Liquid zur Quersubventionierung in tabakproduktspezifischen Bereichen aufgewendet werden dürfen. Dies würde jeder Logik und jedem moralischen Anspruch entbehren.

Unter dem Punkt **Vorgeschlagene Lösungen** nimmt der SVTA ebenfalls Stellung:

Produkte ohne Tabak, die wie Tabakprodukte verwendet werden und die zum Inhalieren bestimmte nikotinhaltige Substanzen freisetzen (also nikotinhaltige eZigaretten), werden den Tabakprodukten gleichgestellt und unterstehen somit der Regelung für Tabakprodukte. Diejenigen Produkte, welche keine nikotinhaltige Substanzen freisetzen (also nikotinfreie e-Zigaretten), können vom Bundesrat für einzelne Bestimmungen des Gesetzes den Tabakprodukten ebenfalls gleichgestellt werden, soweit dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist.

(TabPG Erläuternder Bericht zum Vorentwurf 1.2.2 S.15)

Der Bundesrat muss eine eigene, produktspezifische Regelung für die eZigarette finden. Die eZigarette hat mit einem Tabakprodukt nichts gemein, genauso wenig wie eine Aubergine nur auf Grund ihres Nikotinanteils ein Tabakprodukt ist. Obwohl eine eZigarette den irreführenden Namen 'Zigarette' beinhaltet und in ihrer Sensorik einer Zigarette ähneln kann, legitimiert das nicht die Platzierung in einer falschen Richtlinie.

Mit der Aufnahme der nikotinhaltigen E-Zigaretten und anderen gleichartigen Produkten in den Geltungsbereich des neuen Tabakproduktegesetzes möchte der Bundesrat den Konsumentinnen und Konsumenten von Tabakprodukten und insbesondere von Zigaretten eine Alternative zu herkömmlichen Zigaretten bieten, damit sie die Möglichkeit haben, weniger schädliche Produkte zu konsumieren. Zudem möchte er sicherstellen, dass die Produkte, die von den Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz verwendet werden, eine angemessene Qualität aufweisen, denn viele Produkte, die derzeit im Ausland bezogen werden, weisen Qualitätsmängel auf. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der EU-Richtlinie zu den Tabakprodukten.

(TabPG Erläuternder Bericht zum Vorentwurf 1.2.2 S.15)

Eine auf Geräte und Liquid bezogene Qualitätskontrolle ist aus Sicht des SVTA begrüssenswert. Die Standards sollen jedoch, unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Gesundheitsbedenken, angemessen und wirtschaftsfreundlich sein. An oberster Stelle steht die Gesundheit des Konsumenten. Unter diesem Aspekt kann es nicht sein, dass Konsumentinnen und Konsumenten von Tabakprodukten nicht schnellstmöglich zu einem Alternativprodukt gelangen können, dessen Schädlichkeit um ein Hundertfaches tiefer ist als die herkömmlichen Produkte, auch wenn gewisse Risiken punkto Langzeitwirkung weiterhin bestehen. Einfach gesagt: Ein/e Raucher/in sollte sich lieber heute schon frei entscheiden dürfen, ob er/sie jetzt Liquid dampfen möchte (bei dem die Langzeitwirkung zwar noch nicht ausreichend bekannt ist aber keinesfalls schlecht sein muss), oder weiterhin Tabak rauchen will (bei welchem die Langzeitwirkung sehr wohl bekannt ist – in erschreckend vielen Fällen endet ein Raucherleben bedeutend früher als ein Nichtraucherleben).

Mit der Aufnahme der nikotinhaltigen eZigaretten und anderen gleichartigen Produkten in den Geltungsbereich des neuen Tabakproduktegesetzes verunmöglicht der Bundesrat jedoch eine produktspezifisch faire und liberale Möglichkeit für die Alternative 'eZigarette'. Durch die restriktive Gesetzesauslegung wird vielen Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin die Möglichkeit genommen, sich einem massiv weniger schädlichen Alternativprodukt zur auch weiterhin überall frei erhältlichen Tabakzigarette (oder ähnlichen Tabakprodukten) zu widmen. Wieso sollte ein Produkt, welches in seiner Schädlichkeit für den Benutzer selbst in den Schädlichkeitsbereich üblicher Genussgüter fällt, dermassen streng reguliert werden wie das erwiesenermassen hochtoxische Pendant? Eine derartige Regelauslegung ist absolut unlogisch. Mit gleicher Logik müssten automatische Schnellfeuerwaffen und Küchenmesser unter das Waffengesetz fallen – mit beiden KANN man jemanden verletzen oder gar töten! Automatische Schnellfeuerwaffen und Küchenmesser FALLEN aber nicht unter das Waffengesetz, aus gutem Grund. Denn obwohl es möglich ist, ein Küchenmesser als Waffe zu missbrauchen (das kommt auch immer wieder vor!), macht es keinen Sinn, für ein Küchenmesser einen Waffenschein lösen zu müssen.

Will der Bundesrat tatsächlich den Konsumentinnen und Konsumenten von Tabakprodukten eine Alternative zu herkömmlichen Tabakprodukten bieten, dann darf er die eZigarette, Dampfgeräte und Liquids auf keinen Fall in der gleichen, restriktiven Richtlinie platzieren, sondern muss eine eigene, produktspezifische Regelung schaffen. Ansonsten wird die eZigarette so schnell 'wegreguliert', wie sie aufgetaucht ist.

Der SVTA würde es sehr begrüßen, wenn der Bundesrat nicht die gleichen unsinnigen Fehler in der Gesetzfindung machen würde, wie uns das die Europäische Union kürzlich vorgemacht hat. Der SVTA legt dem Bundesrat nahe, sich mit der Thematik eZigarette äusserst sorgfältig und behutsam zu beschäftigen – in der eZigarette steckt besonders viel Potential. Für hunderttausende rauchender Menschen in der Schweiz könnten sie in naher Zukunft den Ausstieg aus der tödlichen Tabaksucht bedeuten...

In Zukunft sollen nikotinhaltige e-Zigaretten ohne weitere Intervention der Behörden in Verkehr gebracht werden dürfen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sie dürfen insbesondere keine gesundheitsgefährdenden Substanzen enthalten und nicht an Minderjährige abgegeben werden. Zudem müssen die nikotinhaltigen e-Zigaretten vor der ersten Abgabe an die Konsumenten dem BAG gemeldet werden. Ansonsten sind diese Produkte grundsätzlich gleich geregelt wie die anderen Tabakprodukte. Eine gleich strenge Regelung wie für Tabakprodukte ist nötig, da ihre Langzeitwirkungen noch nicht bekannt sind und sie ähnlich wie die anderen Tabakprodukte zu Nikotinabhängigkeit führen können. Im Ausführungsrecht ist eine Differenzierung, zum Beispiel in Bezug auf die Warnhinweise, vorgesehen.

(TabPG Erläuternder Bericht zum Vorentwurf 1.2.2 S.15)

Der SVTA begrüsst produktspezifische Anforderungsprofile für eZigaretten und deren Zubehör. Allerdings nicht im TabPG. Ähnlich wie andere Genussmittel (Alkohol, Zucker, fetthaltige Lebensmittel, koffeinhaltige Getränke...), bedarf es auch bei der eZigarette gewisser Regulation, besonders dann, wenn sie mit nikotinhaltiger Flüssigkeit betrieben wird.

Nikotinhaltige Produkte sollen dem Schutzalter unterliegen und nicht an Minderjährige abgegeben werden dürfen.

Von einer restriktiven Kontrolle durch das BAG ist ebenfalls abzusehen. Die Rechtsunsicherheit, die durch diesen Punkt entsteht, erlaubt es dem SVTA nicht, diesen Aspekt zu unterstützen. Gemäss Art. 3.2b werden Dampfgeräte im TabPG reguliert. Dies ist entgegen der gängigen Praxis widersprüchlich: Andere ähnliche Gerätschaften wie Tabak- oder Wasserpfeifen sind im aktuellen Entwurf nicht definiert. Reguliert werden indes lediglich Verbrauchsgüter wie Pfeifen- oder Wasserpfeifentabak. Es ist unverständlich, weshalb Dampfgeräte/eZigaretten (Verdampfer, Akkus) explizit erwähnt und dem BAG gemeldet werden sollten. Es muss zwischen Dampfgeräten, nikotinhaltigen und nikotinfreien Liquids differenziert werden.

Prinzipiell unterstützt der SVTA das Anbringen von Warnhinweisen. Diese sollen sich auf die Inhaltsstoffe, Aufbewahrungssicherheit, Kinderschutz und Nikotinanteil beschränken. Für die technischen Geräte reicht die CE-Zertifizierung und es benötigt keine Absegnung durch das BAG.

Den Tabakprodukten nicht generell gleichgestellt sind hingegen Produkte ohne Tabak, die wie Tabakprodukte verwendet werden und die zum Inhalieren bestimmte nicht nikotinhaltige Substanzen freisetzen. Der Bundesrat kann diese Produkte jedoch für einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes den Tabakprodukten gleichstellen, soweit dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist. Er kann insbesondere Artikel 6, welcher die Zusammensetzung und die Emissionen der Tabakprodukte regelt, für anwendbar erklären, damit schädliche Emissionen verhindert oder eingeschränkt werden können. Wie bei den Gegenständen, die eine funktionale Einheit mit dem konsumierten Tabakprodukt bilden (z. B. Pfeife oder Gerät zur Aufnahme der Nachfüllung eines Produkts, das zum Inhalieren bestimmte Substanzen freisetzt), sollten zudem die Werbebeschränkungen auf diese Produkte angewandt werden, um zu verhindern, dass die entsprechenden Bestimmungen auf diesem Weg umgangen werden.

(TabPG Erläuternder Bericht zum Vorentwurf 1.2.2 S.15)

Unter dem Aspekt der Gesundheit sollte der Bundesrat keinen Einfluss auf nikotinfreie Produkte nehmen dürfen. Nebelmaschinen in Disco, Theater und Kino würden gleichermaßen unter das TabPG fallen wie nikotinfreie eZigarette – was in sich widersprüchlich ist:

Sofern kein Tabak verbrannt wird, fallen auch keine tabakspezifischen Emissionen an, die durch ein TabPG geregelt werden müssten! Ebenfalls müssen keine Geräte unter dem TabPG reguliert werden, die keine tabakspezifischen Emissionen produzieren.

Alleine einer optischen Ähnlichkeit wegen dürfen weder Geräte, noch Substanzen in einer fremden Regelung reguliert werden.

Bezüglich Werbung macht der Bundesrat einen folgeschweren Fehler, wenn er die eZigarette der Tabakzigarette gleichstellt. Der Täuschungsschutz gemäss Art.5 TabPG ist für Zigaretten sicherlich sinnvoll. Da aber Dampfgeräte und Tabakzigaretten mit dem Entwurf faktisch gleichgestellt werden, gelten die gleichen Bestimmungen für beiderlei Produkte. Es wird in Art. 5 explizit definiert, dass man ein Produkt nicht als weniger schädlich bewerben darf. Für den SVTA ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die nachweislich weniger schädliche Alternative 'eZigarette' mit ihrem Vorteil und dem daraus resultierenden gesellschaftlichen Gesundheitsgewinn nicht mehr beworben werden dürfte. Ist ein Alternativprodukt weniger schädlich als das erwiesenermassen schädliche Pendant, warum sollte man das nicht erwähnen dürfen? In diesem Sinne wird der SVTA den Rechtsweg prüfen unter Einbezug der geltenden Meinungs- und Äusserungsfreiheit.

Der SVTA stellt sich entschieden gegen diesen Aspekt und ersucht den Bundesrat, diesen Punkt noch einmal zu überarbeiten.

Fazit und Aufruf zur Überarbeitung des TabPG

Verpasste Chance im Kampf gegen den tödlichen Tabak

Während das Nikotin in erster Linie für die Suchterzeugung verantwortlich ist, werden die eigentlichen Gesundheitsschäden vornehmlich durch die zahlreichen anderen Schadstoffe verursacht, von denen etliche nachweislich krebserzeugend sind, zu besonderen Gefährdungen in der Schwangerschaft führen und auf die Gefässe wirken. [16]

Dies haben auch 53 anerkannte britische Forscher der WHO mitgeteilt [17]. Ebenfalls appellieren französische Experten an die EU, besser über die Dampfgeräte und ihre Vorteile zu informieren, als sie zu bekämpfen und zu überregulieren, damit das Gesundheitspotenzial genutzt werden kann [18].

Eine weltweit durchgeführte Internetbefragung von Dr. Konstatinos E. Farsalinos unter knapp 20'000 aktiven Nutzern von Dampfgeräten offenbart weitere Argumente, weshalb Dampfgeräte aus

gesundheitlicher Sicht nicht den gleichen restriktiven Anforderungen wie Tabakprodukten unterliegen sollten [19].

Auch heute noch wird vorgeschoben, dass es keine oder nur wenige Studien zum Thema eZigarette gäbe. Es gibt mittlerweile über 100 Studien, welche die Vorteile der Dampfgeräte aufzeigen [20].

Fatales Signal des BAG, EKTP und Bundesrats

Eine Gleichsetzung der eZigarette/Dampfgeräte mit der klassischen Tabakzigarette im gleichen Gesetz ist aus Sicht des SVTA gesundheitlich fatal. Hier bietet sich eine einmalige Gelegenheit, die Raucherkrankheiten und daraus resultierenden Folgekosten massiv zu senken. Diese Möglichkeit sollte genutzt und gefördert werden, anstatt die Produkte und die damit verbundene neue Freiheit mit Überregulation ins Abseits zu befördern, bevor sie sich überhaupt auf dem Markt etablieren konnte.

Stellungnahme des SVTA zum Vorentwurf

1. Es ist aus Sicht des SVTA wichtig, dass der Zugang zu nikotinhaltigem Liquid liberalisiert wird. Durch Eliminierung der Auslandimporthürde wird vielen potenziellen Konsumentinnen und Konsumenten von eZigaretten die Möglichkeit geboten, einfach auf ein massiv weniger schädliches Alternativprodukt umzusteigen. Die Quote an sogenannten Dampfern würde steigen, während der Konsum von Tabak reduziert werden könnte.
2. Der Gesetzgeber muss dafür sorgen, dass die Bevölkerung über die gesundheitlichen Vorteile der eZigarette gegenüber der Tabakzigarette aufgeklärt werden darf.
3. **Eine Einbindung der eZigarette ins neue TabPG ist aus verschiedenen oben genannten Punkten vehement abzulehnen. Die eZigarette gehört in eine eigene Richtlinie.**

Swiss Vape Trade Association
Wittenwilerstrasse 31a
8355 Aadorf

Stefan Meile
info@svta.ch
Präsident

Christian Lusser
medien@svta.ch
Pressesprecher
032 510 83 03

Web: www.svta.ch

Quellen:

- [1] **Vorentwurf Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)**
http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2428/TabPG_Entwurf_de.pdf
- Swiss Vape Trade Association**
- [2] <http://www.svta.ch/>
- [3] **Erläuternder Bericht zum Vorentwurf**
http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2428/TabPG_Erl.-Bericht_de.pdf
- [4] **Positionspapier EKTP**
<http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00041/00612/00768/06267/index.html?lang=de>
- [5] **Studien und Analysen zum Exhalat der e-Zigarette, Jens Mellin**
<http://blog.rursus.de/2013/12/wie-man-aus-muecken-elefanten-macht-nikotin-im-passivdampf/>
- [6] **Nikotin made in Switzerland - Tagesanzeiger**
<http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/unternehmen-und-konjunktur/Nikotin-made-in-Switzerland-mischt-den-Tabakmarkt-auf/story/20140588>
- [7] **Grundlagen der CE-Kennzeichnung**
http://www.ihk.ch/fileadmin/pdfs/Exportveranstaltungen/Grundlagen_CEKennzeichnung.pdf
- [8] **FDA-Studie: Gefahrenstoffe in der eZigarette**
<http://blog.rursus.de/2012/09/fda-studie/>
- [9] **Studie Jugendliche & e-Zigarette:** JK Pepper et al.: Adolescent Males' Awareness of and Willingness to Try Electronic Cigarettes (Februar 2013)
<http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/23332477>
- [10] **Studie Jugendliche & e-Zigarette:** ML Goniewicz et al.: Electronic Cigarette Use Among Teenagers and Young Adults in Poland (Mai 2012)
<http://neoreviews.aappublications.org/content/pediatrics/130/4/e879.abstract>
- Studie Jugendliche & e-Zigarette:** B. Dautzenberg et al.: E-Cigarette: A New Tobacco Product for Schoolchildren in Paris (2013)
http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=%22e-cigarette%3A%20a%20new%20tobacco%20product%20for%20schoolchildren%20in%20paris%22&source=web&cd=2&ved=0CDgQFiAB&url=http%3A%2F%2Fwww.scrip.org%2Fjournal%2FPaperDownload.aspx%3FpaperID%3D28003&ei=UyV8UdLsM4XQ7Abv44CYAg&usq=AFQjCNHLGP_7SRqLp3pyJ-oVzCFrco4jLg&bvm=bv.45645796,d.ZWU&cad=rja
- [11] **Einstiegsdroge e-Zigarette – Pustekuchen (Rursus)**
<http://blog.rursus.de/2013/04/einstiegsdroge-ezigarette-pustekuchen/>
- [12] **Nikotin alleine nicht verantwortlich für Sucht**
<http://www.scienceticker.info/news/EpAApuAEFyUvldRGLu.shtml>
- [13] **Nikotin – Wirklich so schlecht wie sein Ruf? (Rursus)**
<http://blog.rursus.de/2013/03/nikotin-wirklich-so-schlecht-wie-sein-ruf/>
- [14] **Nikotin in Pharmaprodukten**
<http://www.nicorette.de/fakten-%C3%BCbers-rauchen/nicotin-sch%C3%A4dlich>
- [15] **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**
http://www.bzga.de/botmed_34008002.html
- [16] **Mitteilung brit. Forscher an WHO**
<http://nicotinepolicy.net/documents/letters/MargaretChan.pdf>
- [17] **Appell franz. Forscher an EU**
http://www.svta.ch/wp-content/uploads/appel_des_medecins_en_faveur_de_la_cigarette_electronique.pdf
- [18] **Internetumfrage Farsalinos**
<http://www.svta.ch/wp-content/uploads/ijerph-11-04356.pdf>
- [19] **Studiensammlung**
<http://onvaping.com/the-ultimate-list-of-studies-on-e-cigarettes-and-their-safety/>
- [20]

